

### **Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Mag. Marcus Gremel, Heinz Vettermann und Mag.a Nicole Berger-Krotsch (SPÖ), sowie David Ellensohn und Mag.a Faika El-Nagashi (GRÜNE) zum Tagesordnungspunkt 4 für die Sitzung des Ausschusses Bildung, Integration, Jugend und Personal am 10. November 2017 betreffend Entwurf des Wiener Kindergartengesetzes -WKGG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 27/2013.

### **Begründung**

Der Abänderungsantrag ist erforderlich, um die Trägerinnen und Träger von Kindergärten zu verpflichten, dem Magistrat jene Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung einer bundesweit einheitlichen Statistik durch die Bundesanstalt Statistik Austria notwendig sind. Eine solche Statistik ist insofern von zentraler Bedeutung, als sie Daten über die wirtschaftlichen, demographischen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten in Österreich zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Evaluierung von Maßnahmen bereitstellt.

Durch die Verankerung dieser Verpflichtung in § 12a Abs. 2 WKGG soll sichergestellt werden, dass die Stadt Wien der Statistik Austria rechtzeitig die entsprechenden Daten übermitteln kann.

Durch den neu vorgeschlagenen § 12a Abs. 2 erhält der bisherige §12a die Absatzbezeichnung „(1)“.

Die Möglichkeit, bestimmte Übermittlungsformen zum Zweck der elektronischen Datenerfassung gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 3 durch Verordnung festzulegen, trägt Überlegungen der technischen Zweckmäßigkeit und Effizienz Rechnung.

Die Änderungen der §§ 3a und 4 sind notwendig, um die gesetzlichen Regelungen zu präzisieren und damit für die Normadressaten verständlicher zu machen.

Die unterzeichnenden Mitglieder des Ausschusses stellen daher gemäß § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

### **Abänderungsantrag**

Der Ausschuss Bildung, Integration, Jugend und Personal wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf des Wiener Kindergartengesetzes - WKGG wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Jeder Kindergarten hat über eine Leiterin oder einen Leiter zu verfügen. Als Leiterin oder Leiter kann nur eine Fachkraft nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 angestellt werden, die

1. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Bildungsarbeit in einer institutionellen Bildungs- oder Betreuungseinrichtung für Kinder aufweist, wobei Schulunterrichtszeiten ausgenommen sind, und
2. eine Managementausbildung von mindestens 100 Unterrichtseinheiten absolviert hat, die jedenfalls die Kompetenzen
  - a) Qualitätsmanagement;
  - b) Personalmanagement, Teamentwicklung und Teamführung;
  - c) Konfliktmanagement;
  - d) Beschwerdemanagement;
  - e) Kommunikation;
  - f) Persönlichkeitskompetenz;
  - g) Rechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen des Kindergartenbetriebes;
  - h) Zusammenarbeit mit Eltern und
  - i) Öffentlichkeitsarbeitbeinhaltet.

Wenn ausgebildete Leiterinnen oder Leiter nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, können bis zu 50 Unterrichtseinheiten davon berufsbegleitend binnen eines Jahres ab Funktionsübernahme absolviert werden.“

2. § 3a Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Die Leiterin oder der Leiter ist verantwortlich für

1. die Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts unter Berücksichtigung des Wiener Bildungsplans;
2. die Sicherung der pädagogischen Qualität im Kindergarten;
3. die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Bildungspartnerinnen und Bildungspartnern;
4. Beschwerdemanagement;
5. die Zusammenarbeit mit der Trägerin oder dem Träger des Kindergartens;
6. die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern;
7. Personalmanagement, Teamentwicklung und Teamführung;
8. die Organisation und Verwaltung des täglichen Betriebs;
9. die Repräsentation des Kindergartens in der Öffentlichkeit.“

3. § 4 Abs. 3 4. Satz lautet wie folgt:

„Die Erziehungsberechtigten sind mit geeigneten Mitteln anzuhalten, daran teilzunehmen, um einen Austausch über den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes zu ermöglichen.“

4. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „Wochen“ durch das Wort „Betriebswochen“ ersetzt.

5. Der bisherige § 12a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Trägerin oder der Träger eines Kindergartens ist verpflichtet auf Verlangen des Magistrats jene Daten, welche die Statistik Austria zur Erstellung der jährlichen Statistik über Kinderbetreuungseinrichtungen benötigt, zu übermitteln.

(3) Wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit erforderlich ist, kann die Landesregierung mit Verordnung besondere Übermittlungsformen zum Zwecke der elektronischen Datenerfassung und -übermittlung festlegen.“

Wien, am 7. November 2017

Heide Berger-Krone M.A.

Ulrich Tschögl

Stefan

Heinz W. W.

Gemeinderatsausschuss  
Bildung, Integration,  
Jugend und Personal

Eingelangt: - 8. NOV. 2017

GZ: 03704-2017/0001-G17